

Amtsblatt der Europäischen Union

C 150



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang

17. Mai 2014

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2014/C 150/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.6944 — Thermo Fisher Scientific/Life Technologies) ⁽¹⁾	1
2014/C 150/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7151 — BNP Paribas/Royal Bank of Scotland) ⁽¹⁾	2

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2014/C 150/03	Euro-Wechselkurs	3
---------------	------------------------	---

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2014/C 150/04	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Änderung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr ⁽¹⁾	4
---------------	--	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

2014/C 150/05	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Änderung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr ⁽¹⁾	5
2014/C 150/06	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Änderung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr ⁽¹⁾	6

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2014/C 150/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7249 — CVC/Parexgroup) ⁽¹⁾	7
2014/C 150/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7196 — Kuwait Petroleum BV/Kuwait Petroleum Italia/Shell Italia/Shell Aviazione) ⁽¹⁾	8
2014/C 150/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7240 — Klépierre/ING/Le Havre Vauban und Le Havre Lafayette) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	9
2014/C 150/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7214 — PAG/Ibericar/Ibericar Keldenich) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	10
2014/C 150/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7258 — TTC/Scholz) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	11
2014/C 150/12	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7269 — Kallisto/Cabb International) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	12
2014/C 150/13	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7245 — Katara Hospitality/InterContinental Hotels Group/Danube Holding) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	13

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.6944 — Thermo Fisher Scientific/Life Technologies)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 150/01)

Am 26. November 2013 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2) der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32013M6944 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7151 — BNP Paribas/Royal Bank of Scotland)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 150/02)

Am 10. April 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7151 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

16. Mai 2014

(2014/C 150/03)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,3696	CAD	Kanadischer Dollar	1,4897
JPY	Japanischer Yen	138,95	HKD	Hongkong-Dollar	10,6169
DKK	Dänische Krone	7,4646	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5862
GBP	Pfund Sterling	0,81480	SGD	Singapur-Dollar	1,7136
SEK	Schwedische Krone	9,0122	KRW	Südkoreanischer Won	1 403,58
CHF	Schweizer Franken	1,2210	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,2219
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,5379
NOK	Norwegische Krone	8,1505	HRK	Kroatische Kuna	7,5938
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 600,08
CZK	Tschechische Krone	27,443	MYR	Malaysischer Ringgit	4,4189
HUF	Ungarischer Forint	305,93	PHP	Philippinischer Peso	60,057
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	47,6920
PLN	Polnischer Zloty	4,1904	THB	Thailändischer Baht	44,512
RON	Rumänischer Leu	4,4357	BRL	Brasilianischer Real	3,0353
TRY	Türkische Lira	2,8755	MXN	Mexikanischer Peso	17,7336
AUD	Australischer Dollar	1,4633	INR	Indische Rupie	80,6914

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

Änderung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/C 150/04)

Mitgliedstaat	Schweden
Flugstrecke	Arvidsjaur - Stockholm/Arlanda
Ursprüngliches Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	20. Dezember 2001
Datum des Inkrafttretens der Änderungen	25. Oktober 2015
Anschrift, bei der der Text und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Weitere Auskünfte erteilt: Schwedisches Zentralamt für Verkehrswesen SE-781 87 Borlänge SVERIGE Tel. +46 771921921 Internet: www.trafikverket.se

**Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG)
Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für
die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**

Änderung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/C 150/05)

Mitgliedstaat	Schweden
Flugstrecke	Gällivare - Stockholm/Arlanda
Ursprüngliches Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	20. Dezember 2001
Datum des Inkrafttretens der Änderungen	25. Oktober 2015
Anschrift, bei der der Text und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Weitere Auskünfte erteilt: Schwedisches Zentralamt für Verkehrswesen SE-781 87 Borlänge SVERIGE Tel. +46 771921921 Internet: www.trafikverket.se

**Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG)
Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für
die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**

Änderung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/C 150/06)

Mitgliedstaat	Schweden
Flugstrecke	Hemavan - Stockholm/Arlanda
Ursprüngliches Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	20. Dezember 2001
Datum des Inkrafttretens der Änderungen	25. Oktober 2015
Anschrift, bei der der Text und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Weitere Auskünfte erteilt: Schwedisches Zentralamt für Verkehrswesen SE-781 87 Borlänge SVERIGE Tel.: +46 771921921 Internet: www.trafikverket.se

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7249 — CVC/Parexgroup)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/C 150/07)

1. Am 8. Mai 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen CVC Capital Partners SICAV-FIS S.A. („CVC“, Luxemburg) erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Parexgroup Participations SAS und bestimmte verbundene Einheiten („Parex“, Frankreich).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - CVC: Beratung und Verwaltung von Investmentfonds, die Beteiligungen an Unternehmen in verschiedenen Branchen halten; dazu zählt auch das im Vertrieb von Chemikalien tätige Unternehmen Univar, das Industrie- und Spezialchemikalien für Trockenmischungen anbietet.
 - Parex: Produktion und Vertrieb von Industrie- und Spezialchemikalien für Trockenmischungen.
3. Die Europäische Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Europäischen Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7249 — CVC/Parexgroup per Fax (Nummer +32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7196 — Kuwait Petroleum BV/Kuwait Petroleum Italia/Shell Italia/Shell Aviazione)
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2014/C 150/08)

1. Am 6. Mai 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Kuwait Petroleum Italia S.p.A. („KPI“, Italien) und Kuwait Petroleum Europe B.V. („KPE“, Niederlande), die beide zu Kuwait Petroleum Corporation („KPC“, Kuwait) gehören, erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit der Unternehmen Shell Italia S.p.A. („Shell Italia“, Italien) und Shell Italia Aviazione S.r.l. („Shell Aviazione“, Italien).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- KPE ist die Holdinggesellschaft für die Mehrheit der KPC-Vermögenswerte in Europa sowie die nachgelagerten Investitionen von KPC im Fernen Osten;
- KPI raffiniert, vermarktet und vertreibt Erdölzeugnisse in Italien;
- Shell Italia ist im Kraftstoff-Einzelhandel und den zugehörigen Liefer- und Vertriebsaktivitäten für den Kraftstoffverkauf über das Einzelhandelsnetz des Unternehmens tätig;
- Shell Aviazione vermarktet Flugkraftstoffe und bietet Leistungen der Flugzeugbetankung und der Flugkraftstoffspeicherung an italienischen Flughäfen an.

3. Die Europäische Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Europäischen Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Europäischen Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7196 — Kuwait Petroleum BV/Kuwait Petroleum Italia/Shell Italia/Shell Aviazione per Fax (Nummer +32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7240 — Klépierre/ING/Le Havre Vauban und Le Havre Lafayette)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2014/C 150/09)

1. Am 12. Mai 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen INS, eine Tochtergesellschaft der ING-Gruppe („ING“, Niederlande), und das Unternehmen Klépierre („Klépierre“, Frankreich) erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über die Unternehmen SNC Le Havre Vauban und SNC Le Havre Lafayette (zusammen „Zielunternehmen“, Frankreich).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- ING ist ein aus den Niederlanden stammendes börsennotiertes internationales Finanzinstitut, das hauptsächlich Bank-, Investitions-, Versicherungs- und Pensionsdienstleistungen anbietet.
- Klépierre ist eine börsennotierte Immobilieninvestitionsgesellschaft, die auf den Besitz und die Vermietung von Immobilien, hauptsächlich Einkaufszentren, spezialisiert ist und zunehmend auch Dienstleistungen für Rechnung Dritter erbringt.
- Die Zielunternehmen besitzen und verwalten so gut wie alle Geschäftslokale des Einkaufszentrums Espace René Coty in Le Havre, Rue du Maréchal Galliéni und Rue Casimir Perrier.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7240 — Klépierre/ING/Le Havre Vauban und Le Havre Lafayette per Fax (Nummer +32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7214 — PAG/Ibericar/Ibericar Keldenich)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2014/C 150/10)

1. Am 12. Mai 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Penske Automotive Group Inc („PAG“, USA) und Ibericar, Sociedad Ibérica del Automóvil S.A. („Ibericar“, Spanien) erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Vermögenswerten die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Ibericar Keldenich S.L. („Ibericar K“, Spanien) und das Autohandelsgeschäft von BMW in Spanien („Autohandelsgeschäft“).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- PAG: Automobilhandel einschließlich Verkauf, Wartung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und zugehöriger Finanz- und Versicherungsprodukte; das Unternehmen ist in Nordamerika, im Vereinigten Königreich, in Deutschland und Italien tätig;
- Ibericar: Einzelhändler in Spanien für Neu- und Gebrauchtwagen, weitere Geschäftsbereiche sind Kundendienst, Lackierung und Reparatur, Ersatzteile und Finanzprodukte;
- Ibericar K: Pkw-Einzelhandel und damit verbundene Tätigkeiten in Spanien;
- Autohandelsgeschäft: Pkw-Einzelhandel und damit verbundene Tätigkeiten in Spanien.

3. Die Europäische Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Europäischen Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Europäischen Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7214 — PAG/Ibericar/Ibericar Keldenich per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ Abl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7258 — TTC/Scholz)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2014/C 150/11)

1. Am 12. Mai 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Toyota Tsusho Corporation („TTC“, Japan) und die Familienanteilseigner von Scholz erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über die Scholz AG („Scholz“, Deutschland).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- TTC: Logistikkdienste für die Automobilindustrie sowie Handel mit Metallen, Maschinen, Chemikalien und anderen Produkten;
- Familienanteilseigner von Scholz: halten Beteiligungen an Scholz und anderen Unternehmen und investieren vor allem in Immobilien;
- Scholz: Aufbereitung und Verwertung von Eisen- und Nichteisenschrott sowie Bearbeitung und Veredelung von Stahl.

3. Die Europäische Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Europäischen Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Europäischen Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7258 — TTC/Scholz per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1040 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7269 — Kallisto/Cabb International)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2014/C 150/12)

1. Am 12. Mai 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Kallisto Einhundertste Vermögensverwaltungs-GmbH, die letztlich von Permira Holdings Limited („Permira“, Guernsey) kontrolliert wird, erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über die CABB International GmbH („CABB“, Deutschland).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Permira: Investmentfonds, der sich auf die fünf Bereiche Verbraucher, Finanzdienste, Gesundheit, Industrieunternehmen und TMT (Technologie, Medien und Telekommunikation) spezialisiert hat;
- CABB: weltweit operierendes Unternehmen der Fein- und Spezialchemie; produziert und vertreibt chemische Zwischenprodukte sowie kundenspezifische Chemikalien; besonderer Schwerpunkt ist die Herstellung von Monochloressigsäure.

3. Die Europäische Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Europäischen Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Europäischen Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7269 — Kallisto/Cabb International per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7245 — Katara Hospitality/InterContinental Hotels Group/Danube Holding)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2014/C 150/13)

1. Am 8. Mai 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Katara Hospitality („Katara“, Katar), das indirekt von der Qatar Investment Authority („QIA“, Katar) kontrolliert wird, und das Unternehmen InterContinental Hotels Group plc („IHG“, Vereinigtes Königreich) erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Danube Holding B.V. („Danube“, Niederlande).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Katara: Eigentümer, Verwalter und Entwickler von Hotels weltweit,
- QIA ist der staatliche Investmentfonds des Staates Katar,
- IHG: Betreiber, Franchisegeber und Eigentümer von Hotels weltweit,
- Danube: Holdinggesellschaft im Hotelgewerbe mit fünf Hotels unter der Marke InterContinental in Amsterdam, Rom, Frankfurt, Cannes und Madrid.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7245 — Katara Hospitality/InterContinental Hotels Group/Danube Holding per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

